

Prof. em. Dr. Gottfried Meinhold

Jena, am 6. Dezember 2018

07751 J e n a

Betr.: Schreiben des Leiters der Abteilung akademische und studentische  
Angelegenheiten der Hochschule für Musik „Franz Liszt“ Weimar, Herrn Hans-Peter  
Hoffmann, an Frau Schmidt, Landesamt für Soziales und Familie, vom 4. Mai 2006

Sehr geehrter Herr Wallmann,

das obg. Schreiben habe ich mit großer Aufmerksamkeit gelesen und analysiert. Die Einzelergebnisse der Analyse werde ich Ihnen später zugänglich machen. So viel ist aber vorab festzustellen: Bedenkt man, dass es sich um die Reaktion der Hochschulleitung auf die Nachfrage des Landesamtes handelt, ob der Student Wallmann aus politischen Gründen berufliche Nachteile erlitten habe, so ist es kaum zu begreifen, dass Hoffmann darauf nicht den geringsten Bezug nimmt, sondern lediglich allgemeine, dazu noch defizitäre, falsche Feststellungen zum Studienablauf des Studenten mitteilt.

Ich bin der Ansicht, dass das Schreiben ein empörendes, höchst skandalöses Dokument darstellt, das durch sachliche Fehler, Auslassungen und Unstimmigkeiten die denkbar gröblichste Verletzung der Sorgfaltspflicht des Schreibers erkennen lässt. Es zeugt von einer Unfähigkeit im Amt, gegen die zumindest mit disziplinarischer Ahndung oder einer Dienstaufsichtsbeschwerde hätte vorgegangen werden müssen – von dem Schaden, den der Text bzw. sein Verfasser in Ihrem 2006 laufenden Rehabilitationsverfahren höchstwahrscheinlich angerichtet hat, ganz zu schweigen. Immerhin sei noch angemerkt, dass die Adressatin im Landesamt, Frau Schmidt, nicht in der Lage gewesen ist, die flagranten Widersprüche im Text zu erkennen.

Ich werde Ihnen, wie gesagt, bei nächster Gelegenheit die Einzelheiten meiner Analyse mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

**Kommentar zum Brief der Hochschule für Musik „Franz Liszt“ an das  
Landesamt für Soziales und Familie vom 4.5.2006 in der Angelegenheit des  
Rehabilitationsersuchens  
des Komponisten H. Johannes Wallmann**

Auf eine Anfrage des Thüringer Landesamtes für Familie und Soziales in Suhl, den Antrag auf berufliche Rehabilitation des Komponisten H. Johannes Wallmann betreffend, antwortete am 4.5.2006 der Leiter der Abteilung akademische und studentische Angelegenheiten der Hochschule für Musik „Franz Liszt“ zu Weimar, Hans-Peter-Hoffmann. Bei ihm handelte es sich um eine ehemalige Lehrkraft für Marxismus-Leninismus und den letzten, von der SED im Sept. 1989 eingesetzten Direktor für Studienangelegenheiten der Hochschule. Es ging vor allem um die Frage des Landesamtes, ob Johannes Wallmann „aus politischen Gründen berufliche Nachteile erlitten“ habe. Die Antwort sollte der Entscheidungsfindung im Verfahren der beruflichen Rehabilitation von Wallmann dienen. Hoffmann richtete sein Antwortschreiben an Frau Viola Schmidt, Abt. 4 des Landesamtes. Bedenkt man, dass es sich um die offizielle Reaktion der Hochschule handelt, so ist es kaum zu begreifen, dass Hoffmann das Problem politisch motivierter Benachteiligungen des Studenten Wallmann im Studium nicht berührt, sondern lediglich allgemeine, dazu noch defizitäre, mehrfach falsche Feststellungen zum Studienablauf des Studenten mitteilt.

Zunächst also erwähnt Hoffmann in seinem Schreiben, dass dem Studenten Johannes Wallmann zu Beginn seines Studiums an der Hochschule 1970 ein fünftes Studienjahr für das Fagott-Studium zugebilligt worden sei, und er begründet das mit dem Status Wallmanns als eines ehemaligen Studenten an der der Hochschule angeschlossenen Fachschule (1968-70). Sodann weist er darauf hin, dass Johannes Wallmann zum Abschluss seines Fagottstudiums (1973, die zwei Jahre an der Fachschule also inbegriffen) einen vollwertigen Hochschulabschluss mit dem Staatsexamen erwarb. Hoffmann bekräftigt, der Student habe mit dem Staatsexamen in seinem Hauptfach Fagott das Studium regulär abgeschlossen. Dass dies nur für das 1. Hauptfach, jedoch nicht für das 2. Hauptfach Geltung hat, bleibt unerwähnt. Wallmanns Studium der Komposition als 2. Hauptfach hatte aber erst 1970 begonnen, war also 1973 noch nicht abgeschlossen. Ein weiteres Studienjahr wurde aber nicht gewährt; das Studienzeitdefizit im 2. Hauptfach interessierte die Hochschule nicht. Sie empfahl, weil sie eine Studienverlängerung nicht zuließ und es keine Studienplätze im Fernstudium gab, den Gasthörerstatus. Jahre zuvor war übrigens Wallmanns Versuch, Komposition als erstes Hauptfach studieren zu dürfen, gescheitert. (Gleichzeitig wurde dies – wie Wallmann sich erinnert – dem gleichaltrigen Kommilitonen, Reinhard Wolschina, ebenfalls Absolvent der Fachschule, zugebilligt.) Später scheiterte ein Versuch, durch Aufnahme in die Meisterklasse von Prof. J. Cilenšek eine intensivere Förderung im Kompositionsstudium zu erlangen. Wallmanns Antrag wurde behandelt, doch wurde er nicht in das Meisterstudium aufgenommen, obwohl Prof. Cilenšek, der Leiter der Fachkommission

für Komposition, Wallmanns Kompositionen schätzte. Höchstwahrscheinlich hatten hier politische Hardliner in der Kommission, Vertreter des Kulturministeriums eingeschlossen, gegen Wallmanns Zulassung Einspruch erhoben, wogegen Cilenšek machtlos war. Immerhin hatte Cilenšek Wallmann im Einklang mit der Hochschulleitung zu dieser Bewerbung ermuntert. Wallmann hatte übrigens das Musikstudium vorrangig der Komposition wegen aufgenommen, das Fagottstudium war lediglich ein „Vehikel“ für den Zugang zum Kompositionsstudium. Reinhard Wolschina, der sich gleichzeitig zusammen mit Wallmann beworben hatte, genehmigte man die Aufnahme in die Meisterklasse.

Wenig später erwähnt Hoffmann in seinem Brief an das Landesamt wie selbstverständlich, Wallmann habe eine Diplomarbeit geschrieben – was richtig ist – und geht davon aus, dass Wallmann, dem Durchschlag in der Studentenakte zufolge, der in der Tat den Aufdruck DIPLOM trägt, eine Diplomurkunde ausgehändigt worden sei. Hoffmann hatte jedoch nicht erkannt, dass es sich bei der in der Studentenakte befindlichen Urkunde mit dem Aufdruck DIPLOM um ein obsoletes Diplomformular handelte, das nach der „Verordnung über die akademischen Grade“, die im Zuge der 3. Hochschulreform am 6. Nov. 1968 erlassen worden war, nicht mehr als Zertifikat für den Weimarer Musikhochschulabschluss taugte; es fand jedoch – merkwürdigerweise – als Durchschlag von Staatsexamens-Urkunden Verwendung. Eine solche Staatsexamensurkunde, also keine Urkunde mit dem Aufdruck DIPLOM, war Wallmann ausgehändigt worden, was Hoffmann hätte bemerken können, wenn er die verschobenen Positionen der Schriftzeichen auf dem Durchschlag genau betrachtet und mit den Buchstabenpositionen des Staatsexamensformulars verglichen hätte. (Dieser Befund ist dem Leiter des Archivs, Herrn Dr. Meixner, zu verdanken. Vor 1969 dienten übrigens die nach 1968 obsolet gewordenen Formulare mit dem DIPLOM-Aufdruck als allgemeine Zertifikate des Hochschulabschlusses mit Staatsexamen, doch hatten sie lediglich die Funktion eines besondere akademische Hochwertigkeit signalisierenden Accessoires des Staatsexamensabschlusses und waren zu keiner Zeit vor 1968 mit der Verleihung des akademischen Grades „Diplom“ verbunden. An der Philosophischen Fakultät Universität Jena dienten allerdings sehr ähnlich gestaltete Diplom-Formulare der Zertifizierung des Abschlusses von Diplomstudiengängen.)

Hoffmann hatte zugleich behauptet, es habe „im künstlerischen Studiengang die Option“ gegeben, „das Studium ohne Diplomarbeit mit dem sogenannten Staatsexamen abzuschließen“, einem „vollwertigen Hochschulabschluss“. „Es stand“ – so weiter im Brief vom 4.5.2006 – „dem Studierenden frei, eine Diplomarbeit zu schreiben, und so ein Hochschuldiplom zu erwerben“ – und dies bereits zur Zeit von Wallmanns Abschluss 1973-74. Auch diese Aussage Hoffmanns zeugt – weil sie sich auf den Zeitraum 1973-74 bezieht – von Unkenntnis: Erst für die Zeit nach 1976 gab es die legale Grundlage für einen Diplomabschluss mit entsprechendem Diplomverfahren, das die Anfertigung einer ausdrücklich als Diplomarbeit bezeichneten Hausarbeit einschloss; erst von da an gab es Diplomurkunden, auf denen die Verleihung des akademischen Diplomgrades ausdrücklich Erwähnung findet.

Allerdings hätte die Verleihung des Diplomrechts an die Hochschule spätestens 1973 erfolgen müssen; denn schon zuvor – nämlich seit 1970 – musste die Musikhochschule den

mit der Verordnung über die akademischen Grade von 1968 fällig gewordenen Titel des Diplom-Musikpädagogen verleihen und seit 1973 war in Studienordnungen des Ministeriums für Kultur (u.a. für die Tasteninstrumente) für besondere Leistungsträger (Solisten) ein Diplom-Abschluss, in Verbindung mit einem fünfjährigen Studium, vorgesehen. Die Verzögerung bis 1976 ist wohl nur durch die damals übliche Nachlässigkeit in den ministeriellen Verwaltungsangelegenheiten zu begründen.

Die Hochschule ließ in dieser Zwischenzeit offensichtlich Studierende ein Diplomverfahren beginnen, sicherlich in der Erwartung, bis zu dessen Abschluss werde das Diplomrecht erteilt worden sein. Nur damit ist es zu erklären, dass die Hochschule Studenten wie Wallmann, Bohmann und andere mehr, wie Wallmann sich genau erinnert, ausdrücklich Diplomarbeiten schreiben ließ und somit bei diesen Studenten Diplomverfahren einleitete. Prof. Dr. Paul Michel hatte den Studierenden – so auch Wallmann – die beiden Abschlussmöglichkeiten mit und ohne Diplom erläutert und sodann in Einzelkonsultationen mit den in Frage kommenden Diplomanden den weiteren Gang des Diplomabschlusses besprochen. Auch Johannes Wallmann hatte diese Konsultation bei Michel erhalten und war sich dessen gewiss, ein Diplomverfahren zu absolvieren, zumal für seine Hausarbeit ausdrücklich bei der Gestaltung des Titelblattes die Angabe „Diplomarbeit“ gefordert war. (Dass die Hochschule erst 1976 das Diplomrecht verliehen bekam, stellte sich 2017 durch einen Zufallsfund des Leiters des Hochschularchivs in Weimar heraus. Dienstliche Unterlagen für diesen Vorgang sind nicht mehr zu ermitteln.)

Hoffmann behauptet in seinem Schreiben, er habe die Studentenakte herangezogen; doch hatte er sie offensichtlich mit fataler Oberflächlichkeit gesichtet, was zu Fehlern und Fehlinterpretationen führte; andererseits waren entscheidende Sachverhalte, die in der Studentenakte dokumentiert sind und die für die Rehabilitationsentscheidung wesentlich gewesen wären, unerwähnt geblieben. Hoffmann hatte sie nicht zur Kenntnis genommen oder „übersehen“. Dazu gehören vor allem Beweise für die manipulierte Unterbewertung der Diplomarbeit sowie bei der Prüfungsnote im Fach „Methodik des musiktheoretischen Unterrichts“, für den Rehabilitationsantrag ein gravierender Sachverhalt.

Hoffmann hatte immerhin zur Kenntnis genommen, dass die beiden Gutachter der Hausarbeit Wallmanns, Hauptfachlehrer Raimund Mages und der Dozent für Komposition Günter Lampe davon überzeugt waren, eine Diplomarbeit betreut zu haben: Die Beurteilung G. Lampes war überschrieben mit „Beurteilung der Diplomarbeit...“, der Text von R. Mages mit „Diplomarbeit des Examinanden...“ (Das Titelblatt der Hausarbeit trug, wie schon erwähnt, die Aufschrift „Diplomarbeit“ und war als solche ordnungsgemäß nach ihrer Abgabe vom zuständigen Prorektor an die Gutachter weitergeleitet worden.) Hoffmann erklärte also zurecht, dass der Student W. „seine Diplomarbeit geschrieben bzw. beendet“ habe. Sodann aber behauptete Hoffmann fälschlicherweise, Wallmann sei ein „Diplom-Zeugnis“ ausgehändigt worden. Er wunderte sich lediglich darüber, dass das „Diplom-Zeugnis“ erst am 12.12.74 ausgestellt wurde. (Die letzte Prüfung hatte im Mai 1974 stattgefunden; ausgefertigt wurde ein Zeugnis, eben das Staatsexamenszertifikat, im Dezember, ausgehändigt aber erst noch einmal Monate später, nämlich im Frühjahr 1975. Es ist nicht auszuschließen, dass die Hochschule die Erteilung des Diplomrechts abwarten wollte, um ex post eine entsprechende

Zertifizierung des Diplom-Abschlusses vornehmen zu können. Formulare für eine gültige Diplomurkunde, auf der die Verleihung des entsprechenden akademischen Grades dokumentiert war, wie seit der Verordnung über die akademischen Grade von 1968 üblich, können zu dieser Zeit nicht vorgelegen haben.)

Die Umstände der Prüfungsgestaltung – mit der Anfertigung einer ausdrücklich als Diplomarbeit gekennzeichneten Hausarbeit – waren demnach so geartet, dass Wallmann allen Grund hatte, sich als Diplomand zu betrachten, ob er nun über die rechtlichen Probleme und Möglichkeiten einer Diplom-Zertifizierung im Bilde war oder nicht. (Um die neue Regelung, ein für besonders hochwertig gehaltenes „Diplom“ erwerben zu können, wussten die Studenten dazumal – spätestens nach 1969 – natürlich.) Wallmanns schwere Enttäuschung darüber, dass er kein „Diplom“, sondern „nur“ eine Staatsexamensurkunde ausgehändigt bekam, ist plausibel, wenn man sich klarmacht, dass der Student für sein Kompositionsstudium hochmotiviert und hochambitioniert war, von Anfang an als eminente Begabung galt und für seine kompositorischen Arbeiten große – auch öffentliche – Anerkennung fand. Dass es bei den Vorgängen um seinen Studienabschluss hinsichtlich der Bewertung nicht mit rechten Dingen zugegangen sei, dieser Verdacht kam bei ihm sofort auf.

Schließlich war es im „Diplomverfahren“ Wallmanns zu gravierenden Eingriffen der Hochschulleitung in die Bewertung gekommen: Die Hochschulleitung hatte Anstoß daran genommen, dass das Prädikat des Kompositionslehrers, Doz. Günter Lampe, „sehr gut“ lautete. Der Direktor für Studentenangelegenheiten, Dr. L. Wallraf, intervenierte daraufhin; es gab über eine Änderung des Prädikats auf dem Blatt mit der Beurteilung Lampes nachweislich eine Notiz Wallrafs, Rücksprache mit Günter Lampe genommen zu haben. Die dies betreffende handschriftliche Eintragung unter dem Begutachtungstext lautet: „Nach R.[ücksprache] mit Koll. Lampe [darunter] Note: <, sodann, nachträglich mit Kugelschreiber eingetragen, mit einigem Abstand die Zahl 2 und darunter das Namenkürzel „Wa“ für Wallraf]. Das (mathematische) Symbol „<“, „kleiner als“, stand offenbar zunächst allein und meinte: „weniger“ bzw. „schlechter als 1“ oder eben *keinesfalls eins*, links darüber, direkt unter dem Schriftsatz das ursprüngliche von Lampe erteilte Prädikat „1“, ungetilgt. In der Rücksprache mit Günter Lampe wurde ihm als dem Gutachter folglich durch Wallraf nahegelegt, die Arbeit keinesfalls mit „sehr gut“ zu beurteilen. Der angesehene Historiker Erhart Neubert, Vorsitzender des „Bürgerbüro e.V.“ [Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur] ist der Meinung, dass im Fall Wallmann – so in einem Gutachten vom 20.2.2008 – aus dem „Hintergrund konspirative Verfolgungsmaßnahmen gesteuert wurden“. Wallrafs Aufforderung, das Prädikat zu korrigieren, ist ein unerhörter Eingriff in die Kompetenz eines Hochschullehrers und stellt – außer der bewusst angestrebten Schädigung Wallmanns – zugleich eine Brüskierung des Gutachters dar, was sich Günter Lampe hätte verbitten müssen. Doch sich gegen dieses Ansinnen zu verwahren, wagte Lampe offenbar nicht – im Wissen um den politischen Hintergrund, der ihm, wenigstens zum Teil, bekannt gewesen sein muss. Hätte es doch für ihn eine hochgradige existenzielle Gefährdung bedeutet, der Forderung Wallrafs zu widersprechen. (Im Falle des Erstgutachtens von Mages deuten manche Formulierungen – z.B. parteipolitische Klischees, ideologisch pointierte

Aussagen – darauf hin, dass eine ähnliche Intervention Wallrafs stattgefunden haben muss, um das Urteil „sehr gut“ zu verhindern.)

Dass es sich um eine von der Hochschulleitung bzw. Parteileitung inszenierte konzertierte Aktion gezielter Unterbewertung eines Kandidaten handelte, dafür lieferte das Zustandekommen des Prädikats „befriedigend“ in der Prüfung „Methodik der Musiktheorie/Lehrprobe“ ein deutliches Indiz: Immerhin hatte der Kandidat in der Methodik seines Hauptfaches mit „sehr gut“ abgeschlossen. Neben den beiden bestellten Prüfern Lampe und Kirmße trat in der Prüfung „Methodik der Musiktheorie“ jedoch unerwartet als Dritter Dr. Dieter Nowka, SED-Mitglied, in Erscheinung, der das Prüfungsgespräch dominierte und auf eine Weise agierte, die offenbar darauf abzielte, die Prüfungsleistung des Kandidaten, der sich gerade auf diese entscheidende Prüfung gewissenhaft vorbereitet hatte, durch gezielte und irritierende Einwürfe und Nebenfragen zu beeinträchtigen, um ein sehr gutes oder gutes Prädikat zu verhindern. In der Anlage zum Prüfungsprotokoll stammen die handschriftlichen Eintragungen, Angabe des Faches und Unterschrift, von Kirmße (mit schwarzem Kugelschreiber), zunächst auch das Prädikat mit der Ziffer Drei. Lampe, der mit blauem Kugelschreiber unterschrieb, hat die Ziffer Drei mit seinem blauen Kugelschreiber nachgezeichnet, jedoch zusätzlich Anführungszeichen eingetragen. Schließlich hat er dann auch noch diese „Änderung“ mit seiner Unterschrift (Lampe) versehen. Es steht hinter dieser Markierung zweifellos die Absicht, etwas zu signalisieren, nämlich die Fragwürdigkeit der Zensurengebung. Die Bewertung „befriedigend“ in „Methodik der Musiktheorie“ war in der Tat für einen in der Musiktheorie exzellent beschlagenen Studenten wie Wallmann durchaus unbegreiflich und ehrenrührig, zumal sich damit auch eine Disqualifizierung für (künftige) berufliche Tätigkeit – etwa für Lehraufträge oder die unbefristete Tätigkeit an einer Hochschule in ebendiesem Fach – ergab. Dass Hoffmann diese Zusammenhänge nicht erkennen konnte – oder wollte –, lässt tief blicken. Außerdem hatte das Mitwirken von Dr. Nowka im Protokoll keinerlei Erwähnung gefunden.

Das Wissen um Wallmanns dissidentische, widerständige Gesinnung, zumal sein Engagement für die ESG (Evangelische Studentengemeinde) waren der Hochschulleitung spätestens seit den frühen 70er Jahren bekannt. Hartwig, 1965-1989 Prorektor für Gesellschaftswissenschaften und eine „graue Eminenz“ der Hochschule, hatte die Zurückweisung der Diplomarbeit von Wallmanns Kommilitonen Lothar Bohmann unter anderem damit begründet, er habe Gedankengut Wallmanns verwendet; der FDJ-Sekretär der Hochschule, Rüdiger Tietz bezeugte 2007, Hartwig habe ihm gegenüber geäußert, Wallmann stehe „auf staatsfeindlichen Positionen“. Das Prinzipielle, Systematische, nämlich die im Bildungswesen allgemein angewandte Methode, bei politisch Missliebigen oder der Dissidenz Verdächtigen – wenn man sie nicht exmittieren konnte – Leistungen unterzubewerten, als politisch bzw. ideologisch begründete Schädigung oder als Element eines Repressionsgeschehens, vielleicht sogar als Zermürbungs- und Zersetzungsversuch in Betracht zu ziehen, das zu erwägen lag Hoffmann wohl auch noch im Jahr 2006 fern, obwohl er um dergleichen wissen musste.

Im letzten Absatz des Schreibens von Hoffmann erfolgt eine widersinnige Feststellung, dass nämlich „im Rahmen der Gasthörerschaft“ (nach 1973) „das Ablegen von Prüfungen“ nicht möglich gewesen sei. Dennoch hatte ja – nach Hoffmann weiter oben im

Brief, fälschlicherweise – Johannes Wallmann ein „Diplom-Zeugnis“ erworben. Diese Konfusion ist so horrend, dass man zunächst nicht weiß, was man von der Mentalität eines Briefschreibers halten soll, dem in einem dienstlichen Schreiben, das dazu noch der Vorbereitung einer Entscheidung zur beruflichen Rehabilitierung bei einer Landesbehörde diente, derartige Fehler unterlaufen. Dass der Adressatin diese logischen Unstimmigkeiten im Text nicht aufgefallen waren, muss allerdings als Beweis für eine nicht unbedeutende dienstliche Insuffizienz gelten. Die Mitarbeiter des Landesamtes waren jedenfalls nicht in der Lage, die eklatanten sachliche Unstimmigkeiten zu erkennen, die sich der Briefschreiber – ob absichtlich oder versehentlich – innerhalb ein und desselben Textes geleistet hatte.

Weitere horrende Fehler liegen im vorletzten Absatz des Briefes vor, wo es um die zusätzliche Förderung im 2. Hauptfach Komposition in einer Meisterklasse geht: Wallmann war aufgefordert worden, sich für die Meisterklasse von Prof. Cilenšek zu bewerben; Hoffmann behauptet demgegenüber, dies sei bei „Prof. Lampe“ geschehen, der aber habe vermutlich die Aufnahme in die Meisterklasse abgelehnt: Günter Lampe war weder Professor noch hatte er eine Meisterklasse; die Ablehnung erfolgte durch eine Aufnahmekommission und betraf die Meisterklasse von Prof. Cilenšek (siehe oben).


Zusammenfassend sei gesagt, dass das Schreiben Hoffmanns an das Landesamt ein empörendes, höchst skandalöses Dokument darstellt, das durch sachliche Fehler, Auslassungen und Unstimmigkeiten zumindest eine flagrante Verletzung der Sorgfaltspflicht des Schreibers erkennen lässt. Es zeugt von Unfähigkeit im Amt, gegen die zumindest mit disziplinarischer Ahndung oder einer Dienstaufsichtsbeschwerde hätte vorgegangen werden müssen. Der Schaden, den der Text bzw. sein Verfasser im Hinblick auf das 2006 laufende Rehabilitierungsverfahren höchstwahrscheinlich angerichtet hat, ist ohne Zweifel gravierend. Ebenso wurde durch diese Fehlleistung die Hochschule für Musik „Franz Liszt“ in nicht unerheblichem Maße in Misskredit gebracht und ihr Ruf schwer beschädigt.

In der Wallmann vom Freistaat Sachsen am 16.12.2008 erteilten Rehabilitierungsbescheinigung wird die Rechtsstaatswidrigkeit der Nichtzulassung des Schülers Johannes Wallmann zur Erweiterten Oberschule (1966) festgestellt. Es wird ihm bescheinigt, dass er als Schüler „von Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 BerRehaG betroffen“ war. Das Thüringer Landesverwaltungsamt bescheinigte Wallmann mit Datum vom 10.6.2010 aufgrund seiner operativen Bearbeitung durch das Ministerium für Staatssicherheit der DDR in der Zeit von 1970-1988, u.a. staatlicher Drangsalierung, Bespitzelung, Überwachung, Zersetzung, Postkontrolle und heimlichen Wohnungsdurchsuchungen ausgesetzt gewesen zu sein. Seine politische Verfolgung habe „zu einer schweren Herabwürdigung [...] im persönlichen Lebensbereich geführt“.

Durch die Eliminierung gravierender Fakten und durch unrichtige Feststellungen aus der Zeit seines Studiums an der Hochschule für Musik „Franz Liszt“ Weimar, wie sie im offiziellen Schreiben der Hochschule vom 04.05.2006 an das Landesamt für Soziales und Familie in Suhl vorliegen, wurde mit Sicherheit eine angemessene Entscheidung des Landesamtes im Hinblick auf die von H. Johannes Wallmann beantragte berufliche Rehabilitierung verhindert.

Wenige Jahre nach dem Studienabschluss Wallmanns 1974, und zwar am 25.6.1979, vermutete das Ministerium für Staatssicherheit der DDR in „Inhalt und Ausdruck der

Kompositionen des Wallmann [...] negative oder staatsfeindliche Thematik und Zielstellung“, nachdem man bereits 1977 die „Durchführung von Maßnahmen zur Erarbeitung von Experteneinschätzungen zum Inhalt der von Wallmann verfaßten musikalischen Werke“ geplant hatte.



Prof. Dr. Gottfried Meinhold

Jena, im April 2019

Anhang

Brief der Hochschule für Musik „Franz Liszt“ Weimar an das Landesamt für Soziales und Familie Suhl vom 4.5.2006

LEITER

ABTEILUNG  
AKADEMISCHE UND  
STUDENTISCHE  
ANGELEGENHEITEN

PLATZ DER  
DEMOKRATIE 2/3  
99423 WEIMAR  
TELEFON  
03643 355-146  
FAX 03643 355-147

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar Postfach 2552 99406 Weimar

Landesamt für Soziales und Familie  
Abteilung 4 – Frau Schmidt  
Karl-Liebknecht-Str. 4  
98527 Suhl

04.05.2006  
-ho/si-

**Antrag auf berufliche Rehabilitierung des  
Herrn Johannes Wallmann, geb. am 23.02.1952 in Leipzig  
Aktenzeichen: 5200/0402/02**

Sehr geehrte Frau Schmidt,

zu den von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 10.04.2006 aufgeworfenen Fragen kann folgendes beigetragen werden:

Die Regelstudienzeit für das Studium im Fach Fagott betrug zur Zeit des Studiums von Herrn Wallmann 4 Jahre. Eine Untergliederung des akademischen Jahres in Semester gab es nicht.



Laut Aktenvermerk vom 17.03.1972 (siehe Studentenakte) bekam Herr Wallmann ein 5. Studienjahr zugebilligt. Der Grund hierfür wird genannt. Die Fachschule (früher Konservatorium) als Abteilung der Hochschule war zum Studienbeginn von Herrn Wallmann ein Auslaufmodell. Als ehemaligem Fachschulstudenten wurde ihm nach Übernahme in die Hochschule ein 5. Studienjahr gewährt.

Es gibt keinen Hinweis drauf, dass das Fagottstudium von Herrn Wallmann als Fernstudium beendet wurde. Das Zeugnis datiert den 30.06.1973 als Ende des Studiums. Zur damaligen Zeit hatte ein Studierender im künstlerischen Studiengang die Option, das Studium ohne Diplomarbeit mit dem sog. Staatsexamen abzuschließen. Dies war ein vollwertiger Hochschulabschluss. Es stand dem Studierenden frei, eine Diplomarbeit zu schreiben und so ein Hochschuldiplom zu erwerben. Im Gegensatz dazu war die Diplomarbeit im pädagogischen Studiengang eine Pflichtprüfung. Das Studium wurde durch Herr Wallmann also regulär zunächst mit dem Staatsexamen abgeschlossen.

Aus den in der Studentenakte enthaltenen Beurteilungen der Diplomarbeit sowie einem Schreiben von 21.12.1973 als Reaktion auf einen Antrag von Herrn Wallmann, das Thema der Diplomarbeit, die hier als Hausarbeit bezeichnet wird, ändern zu können, lässt sich rekonstruieren, dass zum Zeitpunkt des Studienendes im Juni 1973 die Diplomarbeit nicht vorlag. Prüfungsleistungen konnten jedoch noch bis 3 Jahre nach Beendigung des Studiums erbracht werden. So hat Herr Wallmann offenbar nach regulärer Beendigung seines Studiums mit dem Staatsexamen noch seine Diplomarbeit geschrieben bzw. beendet. Das erste Gutachten wurde am 26.02.1974 ausgefertigt, ein anderes trägt als Datum „im Juni 1974“. Warum das Diplomzeugnis erst am 12.12.1974 ausgestellt wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar.

Die Studentenakte weist weiter darauf hin, dass Herr Wallmann das Fach Komposition als zweites Hauptfach schon während seines Fagottstudiums begann (siehe Schreiben vom 08.11.1972). die Belegung eines zweiten Hauptfaches war durchaus üblich. Er beehrte laut Schreiben vom 18.10.1972 ein Zusatzstudium in Komposition. Schreiben der Hochschule an das damalige Ministerium vom 03.11.1972 und 14.11.1972 und die in diesem Zusammenhang verfassten positiven Beurteilungen vom 09.11.1972 und 14.11.1972 weisen darauf hin, dass dies durch die Hochschule unterstützt wurde.

Ein Zusatzstudium war aber derzeit laut ministerieller Festlegung nur in der Meisterklasse möglich. Obwohl Herr Prof. Lampe, Komposition, zunächst bereit war, Herrn Wallmann zu fördern (siehe Studentenakte, Schreiben vom 08.11.1972), gab es später offensichtlich eine Verstimmung, die darauf zurückzuführen war, dass Herr Wallmann einen Sonderpreis für die Teilnahme an einem Hochschulwettbewerb aus persönlichen Gründen nicht annehmen wollte (siehe Studentenakte, Schreiben vom 04.07.1973), worauf hin Herr Prof. Lampe anscheinend die Aufnahme von Herrn Wallmann in seine Meisterklasse ablehnte. Zumindest lässt sich dies aus dem letzten Absatz seines Briefes mutmaßen. Die konkreten Gründe lassen sich nicht mehr nachvollziehen.

Im Studienjahr 1973/74 war Herr Wallmann lediglich Gasthörer im Fach Komposition und Methodik (siehe sein Antrag auf Erteilung eines Gasthörerscheins). Im Rahmen der Gasthörerschaft war das Ablegen von Prüfungen und der Erwerb von berufsqualifizierenden Abschlüssen nicht möglich. Das [!] ein Registerblatt für das Fern- und Abendstudium verwendet wurde war üblich, da es keine Registerblätter für Gasthörer gab.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Hoffmann